

Gesetzentwurf

**der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Anpassungsverfahrens gemäß
§ 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes für das Jahr 2020 sowie zur
Änderung des Abgeordnetengesetzes
(Anpassungsverfahrensaussetzungsgesetz 2020)**

A. Problem

Das Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes) sieht eine jährlich zum 1. Juli vorzunehmende Indexierung anhand der Entwicklung des Nominallohnindex vor, den der Präsident des Statistischen Bundesamtes hierfür jährlich bis zum 31. März an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu übermitteln hat. In diesen Daten sind die Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung aufgrund der bundesweit geltenden Einschränkungen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie noch nicht enthalten. Eine Anpassung der Abgeordnetenentschädigung anhand dieser Daten soll daher nicht vorgenommen werden.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag kann jederzeit per Gesetz von der Indexierung abweichen und eine Aussetzung des Anpassungsverfahrens für einen bestimmten Zeitraum festlegen. Das Verfahren insgesamt wird dadurch nicht in Frage gestellt, die Indexierung stellt die Angemessenheit der Entschädigung sicher und erhöht die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung. Der Nominallohnindex bildet außerhalb von Fällen höherer Gewalt, wie sie durch die derzeitige pandemische Lage entstanden sind, die Verdienstentwicklung zeitnah ab.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden Einsparungen erzielt.

**Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Anpassungsverfahrens gemäß
§ 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes für das Jahr 2020 sowie zur
Änderung des Abgeordnetengesetzes
(Anpassungsverfahrensaussetzungsgesetz 2020)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Aussetzung des Anpassungsverfahrens
gemäß § 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes für das Jahr 2020**

§ 1

Aussetzung für Mitglieder des Bundestages

- (1) Das Anpassungsverfahren gemäß § 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes wird im Jahr 2020 ausgesetzt.
- (2) § 11 Absatz 4 und 5 des Abgeordnetengesetzes bleiben darüber hinaus unberührt.

§ 2

Aussetzung für Mitglieder des Europäischen Parlaments

- (1) Das Anpassungsverfahren gemäß § 9 des Europaabgeordnetengesetzes wird im Jahr 2020 ausgesetzt.
- (2) Das Anpassungsverfahren in den Folgejahren bleibt unberührt.

§ 3

Aussetzung für die Altersentschädigung

- (1) Das Verfahren für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach § 35a Absatz 2 Satz 4 und § 35b Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes wird im Jahr 2020 ausgesetzt.
- (2) Das Anpassungsverfahren in den Folgejahren bleibt unberührt.

Artikel 2**Änderung des Abgeordnetengesetzes**

§ 11 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit Wirkung vom 1. Juli 2014 8 667 Euro und vom 1. Januar 2015 9 082 Euro“ durch die Angabe „10 083,47 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 1. Juli 2016,“ gestrichen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 2020

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Christian Lindner und Fraktion

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 hat der Deutsche Bundestag das Anpassungsverfahren gemäß § 11 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes auch für die 19. Wahlperiode für anwendbar erklärt und damit innerhalb der gesetzlichen Frist des § 11 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes die Fortführung des Anpassungsverfahrens beschlossen. Nunmehr reagiert der Deutsche Bundestag auf den Sonderfall einer weltweiten Pandemie, welche auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringt. Bei dem im Abgeordnetengesetz vorgesehenen Zeitpunkt der Übermittlung des Nominallohnindex an den Bundestag, dem 31. März 2020, konnten die wirtschaftlichen Auswirkungen noch nicht berücksichtigt werden. Eine Anpassung aufgrund dieser Daten soll nicht erfolgen, die Anpassungen soll vielmehr für das Jahr 2020 ausgesetzt werden.

Der Deutsche Bundestag kann per Gesetz von der Indexierung abweichen und eine Aussetzung des Anpassungsverfahrens für einen bestimmten Zeitraum festlegen. Das Verfahren insgesamt wird dadurch nicht in Frage gestellt, die Indexierung stellt die Angemessenheit der Entschädigung sicher und erhöht die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung. Der Nominallohnindex bildet außerhalb von Fällen höherer Gewalt, wie sie durch die derzeitige pandemische Lage entstanden sind, die Verdienstentwicklung exakt, zeitnah und in regelmäßigen Zeitabständen ab. Das Statistische Bundesamt erhebt die Verdienstdaten gemäß § 3 VerdStatG vierteljährlich und aggregiert diese dann zu einem Jahresergebnis. Verdienstentwicklungen wirken sich ohne Verzögerung direkt positiv oder negativ auf die Abgeordnetenentschädigung aus. Hieran soll festgehalten werden. Damit folgt der Deutschen Bundestag auch weiterhin der seinerzeit eingesetzten „Unabhängige Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts“, die am 18. März 2013 diese Empfehlung zum Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung gegeben hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Geregelt wird die Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung für das Jahr 2020. Klargestellt wird zudem, dass § 11 Absatz 4 und 5 des Abgeordnetengesetzes darüber hinaus unberührt bleiben. Das Anpassungsverfahren wird damit zum 1. Juli 2021 wieder entsprechend des dann ermittelten Nominallohnindex durchgeführt. Entsprechend dem Ziel des Anpassungsverfahrens wirken sich somit die Verdienstentwicklungen sowohl positiv als auch negativ auf die Abgeordnetenentschädigung aus.

Zu § 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu § 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Änderungen aktualisiert die derzeitige gesetzliche Höhe der Abgeordnetenentschädigung, wie sie auf Bundestagsdrucksache 19/10014 vom Präsidenten amtlich bekannt gemacht wurde und trägt damit zur Transparenz bei. Die Streichung der sodann nicht mehr notwendigen vergangenen Stichtage 1. Juli 2014, 1. Januar 2015 und 1. Juli 2016 erfolgt zur besseren Lesbarkeit der Regelung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

